Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. **XII/45**

Bad Schwalbach, den 12.05.2026
Aktenzeichen:
Erstellerin: CO/ AV

Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	01.06.2026		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	02.06.2026		ja
Kreistag	15.06.2026		ja

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark RheinTaunus"

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark RheinTaunus“:

a) 7 Vertreterinnen/Vertreter und 7 Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte der Kreisorgane (Kreistag und Kreisausschuss)

	Mitglied:	Stellvertreter:
1.)		
2.)		
3.)		
4.)		
5.)		
6.)		
7.)		

b) 3 Vertreterinnen/Vertreter und 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen (Vorschlagsliste siehe Anlage):

	Mitglied:	Stellvertreter:
1.)		
2.)		
3.)		

II: Sachverhalt:

Gemäß § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Naturpark RheinTaunus“ setzt sich die Verbandsversammlung aus insgesamt 20 Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Wiesbaden sowie des Rheingau-Taunus-Kreises zusammen, wobei auf jede Körperschaft je 10 zu entsendende Vertreterinnen/Vertreter entfallen. Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden sind von der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ausgeschlossen. Sie gehören gemäß § 9 der Verbandssatzung Kraft ihres Amtes dem Verbandsvorstand an.

Der Rheingau-Taunus-Kreis entsendet neben 7 Vertreterinnen/Vertretern, die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss angehören, weitere 3 Vertreterinnen/Vertreter, die Mitglieder von Gemeindevorständen oder Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Kommunen sind.

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreterinnen/Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Sie üben ihr Mandat auch nach Ablauf der Wahlperiode aus, bis sich die neugewählte Verbandsversammlung konstituiert hat. Die Neuentsendung von Verbandsversammlungsmitgliedern soll innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl des Kreistages erfolgen.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.06.2021 gehörten folgende Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes an:

Aus der Mitte der Kreisorgane:

Mitglied	**Stellvertreter/in**
Frau Mareike Heckel	Herr Sebastian Willsch
Herr Hans Rodius	Herr René-Alexander Leichtfuß
Herr Volker Diefenbach	N.N.
Herr Daniel Bauer	N.N.
Frau Sigrid Hansen	Frau Annette Reineke-Westphal
Herr Timo Müller	Frau Dr. Antje Kluge-Pinsker
Herr Hajo Becker	Herr Matthias Bremser

Auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen:

Mitglied	**Stellvertreter/in**
Herr Olaf Pulch (Aarbergen)	Herr Henning Deisenroth (Schlangenbad)
Frau Waltraud Wolter (Eltville)	Herr Klaus Bleuel (Oestrich-Winkel)
Herr Johannes Freiling (Schlangenbad)	Herr Frank Martin (Heidenrod)

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und einer ordnungsmäßigen Besetzung der Gremien wird empfohlen, neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ersatzbewerber zu bestellen.

Gemäß § 13 HGlG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Regelung der Stellvertretung	Die Vertreter können sich im Verhinderungsfall durch die mitgewählten und in den Wahlvorschlagslisten unter der gleichen lfd. Nr. aufgeführten Stellvertreter vertreten lassen.	
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz unbesetzt.	

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: Keine
IV. Personelle Auswirkungen: Keine
V. Finanzierungsübersicht: Keine

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Satzung Naturpark RheinTaunus
Wahlvorschläge Kommunen